

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Oktober 1976

Nummer 121

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20301	7. 10. 1976	RdErl. d. Innenministers Durchführung der Laufbahnverordnung; Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes . . . . .	2186
20320	21. 9. 1976	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Fünften Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes . . . . .	2186
78420	7. 10. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln . . . . .	2186
21250	7. 10. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Überwachung des Verkehrs mit Pilzen . . . . .	2186
2160	4. 10. 1976	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe . . . . .	2186
26	4. 10. 1976	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Abschiebung von Personen aus der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	2191
814	28. 9. 1976	Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden . . . . .	2191
8202	28. 9. 1976	RdErl. d. Finanzministers Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung) . . . . .	2191
8300	28. 9. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Übernahme der Kosten für Instandsetzungen von Zusatzgeräten, automatischen Kupplungen, halb- oder vollautomatischen Kraftübertragungen nach § 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 BVG . . . . .	2193
8300	1. 10. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Anrechnung einer im Todesfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährten Beihilfe auf das Bestattungsgeld nach den §§ 36 und 53 BVG . . . . .	2194
8300	4. 10. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Gewährung von Hilfsmitteln im Rahmen der Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 BVG für rentenversicherte Berechtigte und Leistungsempfänger . . . . .	2194

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Innenminister	
30. 9. 1976	Bek. – Anerkennung eines Atemschutzgerätes . . . . .
11. 10. 1976	Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1976 . . . . .
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
23. 7. 1976	Bek. – Tarif über Verkehrsabgaben im Hafen Preußisch Oldendorf . . . . .
14. 10. 1976	Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) . . . . .
Personalveränderungen	
Justizminister . . . . .	2196
Landesrechnungshof . . . . .	2196

**I.****20301**

**Durchführung der Laufbahnverordnung  
Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 10. 1976 –  
II A 2 – 2.10.01 – 2 / 76

Mein RdErl. v. 22. 3. 1968 (SMBI. NW. 20301) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 2186.

3. Die RdErl. d. RMdI.

v. 24. 3. 1941 (MBliV. S. 573), 25. 9. 1941 (MBliV. S. 1776),  
28. 5. 1942 (MBliV. S. 1180), – SMBI. NW. 21250 –.

4. Die RdErl. d. Innenministers

v. 1. 8. 1959, 18. 9. 1959, 12. 2. 1960, 12. 5. 1960, 26. 2. 1961,  
10. 11. 1962, 20. 11. 1962 (SMBI. NW. 21250).

5. Die Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
v. 3. 10. 1963, 23. 4. 1965 (SMBI. NW. 21250).

6. Die RdErl. d. Innenministers

v. 20. 5. 1965, 27. 12. 1965, 2. 7. 1969 (SMBI. NW. 21250).

– MBl. NW. 1976 S. 2186.

**20320**

**Durchführung  
des Fünften Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes**

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 9. 1976 –  
B 2104 – 17 – IV A 2

Das Fünfte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Fünftes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz – 5. BBesErhG –) vom 24. Juli 1976 ist am 21. August 1976 im Bundesgesetzblatt Teil I S. 2197 verkündet worden. Zur Durchführung des Gesetzes gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Hinweise:

**1 Allgemeine Erhöhung der Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge**

Die auf Grund meines RdErl. v. 6. 5. 1976 (MBl. NW. S. 842) im Vorriff auf die gesetzliche Regelung unter Vorbehalt geleisteten erhöhten Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge sind nunmehr als endgültig zu behandeln. Eine Änderung gegenüber den von mir in den Anlagen 1 bis 4 meines RdErl. v. 6. 5. 1976 bekanntgegebenen Beträgen ist durch dieses Gesetz nicht eingetreten. Im übrigen verweise ich auf die Ausführungen in den Nrn. 2 bis 4 des vorgenannten Runderlasses.

**2 Gewährung von Sonderbeträgen**

- 2.1 Für den Anspruch auf die Sonderbeträge nach Art. V § 1 des Gesetzes sind die Verhältnisse am 1. Februar 1976 maßgebend. Spätere Änderungen haben daher keinen Einfluß auf die Gewährung der Sonderbeträge, es sei denn, daß sie auf den Stichtag zurückwirken (z. B. bei rückwirkender Einweisung in eine höhere Planstelle, bei Eheschließung im Laufe des Monats Februar 1976).
- 2.2 Die Sonderbeträge stehen nur Beamten zu, die für den Stichtag **Anspruch auf Dienstbezüge** hatten.
- 2.3 Der Stufe 1 des Ortszuschlages gehören auch Beamte an, denen zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und einer höheren Stufe gewährt wird.
- 2.4 Die Sonderbeträge sind unter den Voraussetzungen des Art. V § 1 des Gesetzes auch Beamten zu gewähren, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.
- 2.5 Die Sonderbeträge sind baldmöglichst mit den monatlichen Bezügen auszuzahlen.

– MBl. NW. 1976 S. 2186.

**21250**

**Überwachung  
des Verkehrs mit Pilzen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 7. 10. 1976 – VI B 1 – 0621.8.27/28

Wegen der im Sommer und Herbst immer wieder vorkommenden schweren Pilzvergiftungen wird die Bevölkerung alljährlich über Presse, Rundfunk und Fernsehen darauf hingewiesen, daß beim Sammeln und Zubereiten von Pilzen Vorsicht geboten ist.

Verwechslungen von Speise- mit Gift-Pilzen können verhängnisvolle Folgen haben. Besonders gefährlich ist die Vergiftung durch den Knollenblätterpilz (Amanita phalloides), der mit Champignons verwechselt werden kann. Bei Pilzvergiftungen sollte in jedem Falle umgehend ein Arzt hinzugezogen werden, der ggf. die Einweisung in eine Klinik veranlassen wird.

Soweit kein Arzt erreicht werden kann, empfiehlt es sich, bei der Informationszentrale gegen Vergiftungen in der Universitäts-Kinderklinik Bonn, Telefon 220108, Auskunft einzuholen.

Auf Grund der bekannten Gefahren beim Verkehr mit Pilzen hat die Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission zum Schutz des Verbrauchers vor gesundheitlicher Schädigung in ihren Leitsätzen über Pilze und Pilzerzeugnisse vom 27. Januar 1965 (Beilage zum B-Anz. Nr. 101 vom 2. Juni 1965, GMBI. S. 166 vom 23. Juni 1965), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (Beilage zum B-Anz. Nr. 134 vom 25. Juli 1975, GMBI. S. 487 vom 25. Juli 1975) in einer Aufstellung die unbedenklichen und allgemein verkehrsüblichen Speisepilze zusammengefaßt.

In diesen Leitsätzen ist u. a. der Kahle Krempeling oder Speckpilz nicht mit aufgeführt, weil der Genuß des Pilzes mehrfach zu Vergiftungen führte. Daher ist auch beim Kahlen Krempeling der § 8 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1975 (BGBl. I S. 2172) anzuwenden.

Der RdErl. d. Innenministers v. 16. 7. 1969 (SMBI. NW. 21250) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 2186.

**2160**

**Öffentliche Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 4. 10. 1976 – IV B 2 – 6113

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 –, öffentlich anerkannt:

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e. V., Sitz Düsseldorf  
(am 18. 4. 1966)

**21250**

**Überwachung  
des Verkehrs mit Lebensmitteln**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 7. 10. 1976 – VI B 1 – 11.04.20

Folgende RdErl. werden hiermit aufgehoben:

1. Der RdErl. d. RuPrMdI. v. 22. 2. 1937 (MBliV. S. 350/SMBI. NW. 21250)
2. Der RdErl. d. RMdI. v. 14. 6. 1937 (RGesundhBl. 1938 S. 549/SMBI. NW. 21250)

mit folgenden ihr als Mitglieder angehörenden Kreisverbänden:

Kreisverband Duisburg  
 Kreisverband Düsseldorf  
 Kreisverband Essen  
 Kreisverband Kleve  
 Kreisverband Krefeld  
 Kreisverband Leverkusen  
 Kreisverband Mettmann  
 Kreisverband Mönchengladbach  
 Kreisverband Mülheim  
 Kreisverband Neuss in Grevenbroich  
 Kreisverband Oberhausen  
 Kreisverband Remscheid  
 Kreisverband Solingen-Weegerhof  
 Kreisverband Viersen in Kempen  
 Kreisverband Wesel in Moers  
 Kreisverband Wuppertal

Bund der Deutschen Katholischen Jugend in Nordrhein-Westfalen, Sitz der Landesstelle in Düsseldorf  
 (am 28. 6. 1968)  
 mit folgenden in ihm zusammengeschlossenen Organisationen:

Gemeinschaften Christlichen Lebens – Jugendgemeinschaft (GCL-J)  
 Jugend des Berufsverbandes Katholischer Arbeitnehmerinnen in der Hauswirtschaft (BKH)  
 Junge Christliche Arbeitnehmer (CAJ)  
 Katholische Studierende Jugend – Heliand-Mädchenkreis  
 Jung-KKV, Bund junger Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung  
 Katholische Junge Gemeinde (KJG)  
 Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB)  
 Kolpingjugend der Deutschen Kolpingsfamilie  
 Bund Neudeutschland-Hochschulring (ND-HSR)  
 Katholische Studierende Jugend, Schülergemeinschaft im Bund Neudeutschland (KSJ/ND)  
 Unitas-Verband  
 Verband Katholischer Kaufmännischer Berufstätiger Frauen (KKF)  
 Katholische Studierende Jugend in den Gemeinschaften Christlichen Lebens (Marianische Congregation) – (KSJ-GCL/MC)  
 Bund Christlicher Jugendgruppen (BCJ)  
 Quickborn-Arbeitskreis  
 Bund der St. Sebastianus-Schützenjugend (BDSJ)  
 Schönstatt-Jugend  
 Einigung Kath. Studenten an Fachhochschulen (EKSF)  
 Aktion Junges Schlesien im Heimatwerk schlesischer Katholiken  
 Adalbertusjugend – Katholische Jugend aus Danziger Familien  
 Gemeinschaft Junges Ermland  
 Junge Grafschaft – Katholische Jugend der Grafschaft Glatz  
 Katholische Ostdeutsche Jugend im St.-Hedwigs-Werk  
 Jugendbund – Die Brücke

sowie den nachstehenden ihm als Mitglieder angehörenden Regional-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden:

Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Bistum Aachen, Aachen

Regionalverbände: Aachen Stadt  
 Aachen Land  
 Düren  
 Mönchengladbach  
 Schleiden – Eifel  
 Heinsberg  
 Kempen-Viersen  
 Krefeld

Ortsverbände in: Alsdorf  
 Baesweiler  
 Eschweiler

Herzogenrath  
 Monschau  
 Rötgen  
 Stolberg  
 Würselen  
 Simmerath  
 Aachen  
 Aldenhoven  
 Düren  
 Heimbach  
 Hürtgenwald  
 Inden  
 Jülich  
 Kreuzau  
 Langerwehe  
 Merzenich  
 Nideggen  
 Niederzier  
 Nörvenich  
 Titz  
 Vettweiß  
 Jüchen  
 Korschenbroich  
 Mönchengladbach  
 Blankenheim  
 Dahlem  
 Hellenthal  
 Kall  
 Mechernich  
 Nettersheim  
 Schleiden  
 Nötten in Bad Münstereifel  
 Erkelenz  
 Gangelt  
 Geilenkirchen  
 Heinsberg  
 Hückelhoven  
 Selfkant  
 Übach-Palenberg  
 Waldfeucht  
 Wassenberg  
 Wegberg  
 Brüggen  
 Grefrath  
 Kempen  
 Nettetal  
 Niederkirchen  
 Schwalmtal  
 Tönisvorst  
 Viersen  
 Willich  
 Meerbusch  
 Krefeld

Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Bistum Essen, Essen

Ortsverbände in: Bochum  
 Bottrop  
 Duisburg  
 Essen  
 Gelsenkirchen  
 Gladbeck  
 Mülheim  
 Oberhausen  
 Wattenscheid  
 Altena  
 Hattingen  
 Schwelm  
 Lüdenscheid

Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Erzbistum Köln, Köln

Ortsverbände in: Bedburg  
 Bensberg  
 Bergheim  
 Berg.-Gladbach  
 Bonn-Süd  
 Bonn-Nord  
 Bonn-Beuel  
 Bonn-Bad Godesberg  
 Bornheim  
 Brühl  
 Düsseldorf-Mitte

Düsseldorf-Nord	Haltern
Düsseldorf-Ost	Hamm
Düsseldorf-Süd	Hamminkeln
Düsseldorf-Benrath	Harsewinkel
Düsseldorf-Heerdt	Havixbeck
Eitorf	Heek
Engelskirchen	Heiden
Erfstadt	Herten
Euskirchen	Hörstel
Frechen	Hopsten
Grevenbroich	Horstmar
Gummersbach	Hünxe-Bruckhausen
Hennet	Ibbenbüren
Hilden	Isselburg
Hürth	Issum
Kerpen	Kalkar
Köln-Mitte-Nord	Kamp-Lintfort
Köln-Mitte-Süd	Kempen-Tönisberg
Köln-Bayenthal	Kerken
Köln-Lindenthal	Kevelaer
Köln-Ehrenfeld	Kleve
Köln-Nippes	Kranenburg
Köln-Worringen	Ladbergen
Köln-Lövenich	Laer
Köln-Deutz	Langenberg-Benteler
Köln-Dünnwald	Legden
Köln-Mülheim	Lengerich
Köln-Porz	Lienen
Königswinter	Lippstadt
Langenfeld	Lippetal
Leverkusen	Lüdinghausen
Leverkusen-Opladen	Lünen
Meckenheim	Marl
Mettmann	Metelen
Münstereifel	Mettingen
Neunkirchen	Moers
Neuss-Süd	Münster
Neuss-Nord	Neuenkirchen
Ratingen	Nordkirchen
Remscheid	Nordwalde
Rheinbach	Nottuln
Siegburg	Ochtrup
Solingen	Oelde
Troisdorf	Oer-Erkenschwick
Waldbrol	Olfen
Wesseling	Ostbevern
Wipperfürth	Raesfeld
Wissen	Recke
Wuppertal-Barmen	Rees
Wuppertal-Elberfeld	Reken
Zons	Rhede
Zülpich	Rheine
	Rheinberg
	Rheurdt
	Rosendahl
	Saerbeck
	Sassenberg
	Selm
	Senden
	Sendenhorst
	Sonsbeck
	Südlohn
	Schermbeck-Altschermbeck
	Schöppingen
	Stadtlohn
	Steinfurt-Borghorst
	Steinfurt-Burgsteinfurt
	Straelen
	Tecklenburg
	Telgte
	Uedem
	Velen
	Voerde
	Vreden
	Wachtendonk
	Wadersloh
	Waltrop
	Warendorf
	Weeze
	Werne
	Wesel
	Westerkappeln
	Wettringen
	Xanten

Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Bistum Münster,  
Münster

Ortsverbände in:

- Ahaus
- Ahlen
- Alpen
- Altenberge
- Ascheberg
- Beckum
- Bedburg
- Beelen
- Billerbeck
- Bocholt
- Borken
- Bottrop
- Castrop-Rauxel
- Coesfeld
- Datteln
- Dinslaken
- Dorsten
- Drensteinfurt
- Duisburg
- Dülmen
- Emmerich
- Emsdetten
- Ennigerloh
- Everswinkel
- Geldern
- Gescher
- Goch
- Greven
- Gronau
- Senden
- Sendenhorst
- Sonsbeck
- Südlohn
- Schermbeck-Altschermbeck
- Schöppingen
- Stadtlohn
- Steinfurt-Borghorst
- Steinfurt-Burgsteinfurt
- Straelen
- Tecklenburg
- Telgte
- Uedem
- Velen
- Voerde
- Vreden
- Wachtendonk
- Wadersloh
- Waltrop
- Warendorf
- Weeze
- Werne
- Wesel
- Westerkappeln
- Wettringen
- Xanten

Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Erzbistum Paderborn, Paderborn	Eslohe Schmallenberg Bestwig Olsberg Winterberg Hallenberge Olpe Finnentrop Attendorn Lennestadt Kirchhundem Drolshagen Wenden Siegen Freudenberg Kreuztal Hilchenbach Erndtebrück Bad Berleburg Laasphe Netphen Wilnsdorf Neunkirchen Burbach Bielefeld Herford Minden Steinhagen Halle Versmold Borgholzhausen Werther Spenze Engern Hiddenhausen Vlotho Löhne Dörentrup Lemgo Augustdorf Schlangen Horn-Bad Meinberg Lübbecke Oerlinghausen Detmold Lage Leopoldshöhe Bad Salzuflen Kirchlengern Bünde Rödinghausen Preuss. Oldendorf Stemwede Rahden Espelkamp Hille Hüllhorst Bad Oeynhausen Porta Westfalica Petershagen Kalletal Extertal Barntrup Lügde Schieder-Schwalenberg Blomberg
Bezirksverbände:	Hochstift Paderborn Hellweg Ruhrgebiet-West Ruhrgebiet-Ost Sauerland-Nord Siegerland-Südsauerland Minden-Ravensberg-Lippe
Kreisverbände:	Paderborn Höxter Soest Gütersloh Hochsauerland Olpe Siegen
Ortsverbände in:	Paderborn Büren Lichtenau Salzkotten Delbrück Hövelhof Wünnenberg Borchen Bad Lipp Springs Altenbeken Warburg Höxter Brakel Beverungen Borgentreich Steinheim Willebadessen Bad Driburg Marienmünster Nieheim Soest Werl Rüthen Anröchte Geseke Lippstadt Lippetal Welver Wickede Ense Möhnesee Bad Sassendorf Erwitte Warstein Langenberg Rheda-Wiedenbrück Herzebrock Gütersloh Schloß Holte-Stukenbrock Verl Rietberg Dortmund Castrop-Rauxel Herne Hagen Hamm Iserlohn Kamen Menden Unna Lünen Bergkamen Bönen Fröndenberg Holzwickede Schwerte Hemer Herdecke Wetter Witten Arnsberg Brilon Marsberg Medebach Meschede Sundern Balve
	Caritasverband für die Diözese Münster e. V., Sitz Münster (am 18. 4. 1966) mit folgenden ihm als Mitglieder angeschlossenen Orts-, Bezirks- und Dekanatsverbänden:
	Caritasverband für das Dekanat Bocholt e. V., Bocholt Caritasverband für die Dekanate Borghorst und Burgsteinfurt, Borghorst Caritasverband für den Kreis Coesfeld, Coesfeld Caritasverband für das Dekanat Dinslaken, Dinslaken Caritasverband Geldern e. V., Geldern Caritasverband Tecklenburger Land e. V., Ibbenbüren Caritasverband für den Kreis Kleve e. V., Kleve Caritasverband Marl e. V., Marl

Caritasverband für die Stadt Münster e. V., Münster	Menzeler.
Caritasverband Recklinghausen e. V., Recklinghausen	Moers
Caritasverband für die Stadt und Dekanat Rheine, Rheine	Neukirchen
Caritasverband für den Kreis Rees e. V., Wesel	Orsoy
Deutsche Jugendfeuerwehr, Sitz Bonn-Bad Godesberg (am 27. 11. 1973)	Rheinberg
Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V., Sitz Düsseldorf (am 18. 4. 1966) mit folgenden ihm als Mitglieder angehörenden Kreis- und Ortsverbänden:	Sonsbeck
Kreisverband: Aachen-Stadt	Vluyn
Kreisverband: Aachen-Land	Xanten
Ortsverein: Dürwiß	
Kreisverband: Bergheim	Kreisverband: Mülheim/Ruhr
Kreisverband: Bonn	Kreisverband: Neuss
Kreisverband: Dinslaken	Kreisverband: Oberberg. Kreis
Kreisverband: Düren	Ortsvereine: Derschlag
Kreisverband: Düsseldorf-Stadt	Denklingen
Kreisverband: Düsseldorf-Mettmann	Engelskirchen
Ortsvereine: Erkrath	Gummersbach
Hochdahl	Klüppelberg
Langenberg	Lindlar
Langenfeld	Nümbrecht
Mettmann	Ründeroth
Neviges	Waldbrol
Ratingen	Wiehl
Velbert	Wipperfürth
Wülfrath	
Kreisverband: Duisburg	Kreisverband: Oberhausen
Ortsvereine: Homberg	Kreisverband: Rees
Rheinhausen	Kreisverband: Remscheid
Rumeln-Kaldenhausen,	Ortsvereine: Rhein.Berg. Kreis
Kreisverband: Essen	Bensberg
Kreisverband: Euskirchen	Bergisch Gladbach
Kreisverband: Geldern	Odenthal
Kreisverband: Grevenbroich	Overath
Ortsvereine: Grevenbroich	Rös Rath
Dormagen	Rhein-Sieg
Gustorf	Bad Honnef
Hochneukirch	Bornheim
Kaarst	Eitorf
Kapellen	Hennef
Korschenbroich	Lohmar
Rommerskirchen	Meckenheim
Wevelinghoven	Rheinbach
Kreisverband: Heinsberg	Ruppichteroth
Kreisverband: Jülich	Siegburg
Ortsvereine: Jülich	Niederkassel
Aldenhoven	Kreisverband: Leverkusen
Inden	Kreisverband: Rheydt
Koslar	Kreisverband: Solingen
Siersdorf	Kreisverband: Viersen
Stetternich	Kreisverband: Wuppertal
Titz	
Kreisverband: Kempen	Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Westfalen-Lippe e. V., Sitz Münster
Kreisverband: Kleve	(am 18. 4. 1966)
Kreisverband: Köln-Stadt	mit folgenden ihm als Mitglieder angeschlossenen Kreisver- bänden:
Kreisverband: Köln-Land	Ahaus in Ahaus
Kreisverband: Krefeld	Altena in Altena
Kreisverband: Mönchengladbach	Arnsberg in Arnsberg
Kreisverband: Moers	Bielefeld in Bielefeld
Ortsvereine: Alpen	Bocholt in Bocholt
Borth	Bochum in Bochum
Budberg	Borken in Borken
Kamp-Lintfort	Bottrop in Bottrop
Kapellen	Brilon in Brilon
	Büren in Büren
	Castrop-Rauxel in Castrop-Rauxel
	Coesfeld in Coesfeld
	Detmold in Detmold
	Dortmund in Dortmund
	Ennepe-Ruhr in Schwelm
	Gelsenkirchen in Gelsenkirchen
	Gladbeck in Gladbeck
	Hagen in Hagen
	Halle in Halle
	Hamm in Hamm
	Herford-Stadt in Herford
	Herford-Land in Bünde
	Herne in Herne

Höxter in Höxter  
 Iserlohn-Stadt in Iserlohn  
 Iserlohn-Land in Iserlohn  
 Lemgo in Lemgo  
 Lippstadt in Lippstadt  
 Lüdenscheid in Lüdenscheid  
 Lüdinghausen in Lüdinghausen  
 Lünen in Lünen  
 Meschede in Meschede  
 Minden-Lübbecke in Minden  
 Münster in Münster  
 Olpe in Olpe  
 Paderborn in Paderborn  
 Recklinghausen-Stadt in Recklinghausen  
 Recklinghausen-Land in Recklinghausen  
 Siegerland in Siegen  
 Soest in Soest  
 Steinfurt in Burgsteinfurt  
 Tecklenburg in Ibbenbüren  
 Unna in Unna  
 Wanne-Eickel in Wanne-Eickel  
 Warburg in Warburg  
 Warendorf-Beckum, Neubeckum  
 Wattenscheid in Wattenscheid  
 Wiedenbrück in Rheda-Wiedenbrück  
 Witten in Witten  
 Wittgenstein in Bad Berleburg

Jugendwerk St. Georg e. V., Sitz Haltern  
 (am 20. 8. 1971)

Rheinische Landjugend e. V., Sitz Bonn  
 (am 28. 6. 1968)

mit folgenden ihr als Mitglieder angehörenden Bezirks- und Kreisverbänden:

Ratingen  
 Rhein-Wupper in Opladen  
 Oberberg. Siegkreis in Niederseßmar  
 Moers  
 Rheydt  
 Mülheim-Ruhr  
 Grevenbroich-Neuss in Orken  
 Solingen-Remscheid in Solingen  
 Viersen  
 Voreifel in Kall

Westfälische-Lippische Landjugend e. V., Sitz Münster  
 (am 28. 6. 1968)

mit folgenden ihr als Mitglieder angehörenden Bezirks- und Kreisverbänden:

Märkischer Kreis in Lüdenscheid  
 Bielefeld  
 Bochum/Dortmund in Dortmund  
 Ennepe-Ruhr in Gevelsberg  
 Halle  
 Herford  
 Lippe in Lage-Lippe  
 Lübbecke  
 Minden  
 Soest  
 Steinfurt in Burgsteinfurt  
 Tecklenburg in Ibbenbüren  
 Unna  
 Wiedenbrück

Arbeitskreis zur Förderung Clubs junger Menschen e. V., Sitz Hagen  
 (am 26. 1. 1967)

Die Bek. v. 27. 11. 1973 (MBI. NW. S. 2137) wird hiermit aufgehoben.

## 26

### Ausländerwesen

#### Abschiebung von Personen aus der Bundesrepublik Deutschland

RdErl. d. Innenministers v. 4. 10. 1976 –  
 IC 3/43.44

Mein RdErl. v. 25. 8. 1976 (MBI. NW. S. 1922/SMBI. NW. 26) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 6 wird der Punkt nach dem Klammerhinsweis durch einen Beistrich ersetzt.
2. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:  
 die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesregierung der Republik Österreich über die Übernahme von Personen an der Grenze vom 25. August 1961 (BAnz. 1961 Nr. 169).

– MBI. NW. 1976 S. 2191.

## 814

### Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden

Vom 28. September 1976

Die Richtlinien der Landesregierung vom 3. Mai 1966 (SMBI. NW. 814) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach dem Abschnitt 3.27 wird folgender Abschnitt 3.28 eingefügt:  
 „3.28 Im Hinblick auf den Erlass des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 31. Mai 1976 (BAnz. Nr. 106 vom 9. Juni 1976) kann abweichend von Abschnitt 3.21 Satz 3 in den Fällen, in denen der Bemessungszeitraum nach § 112 AFG überwiegend vor dem 1. Mai 1975 liegt, die Lohnbeihilfe frühestens vom 1. Mai 1975 an und längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten seit der Entlassung des Arbeitnehmers in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 96 v. H. des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts aus der geringer entlohten Tätigkeit gewährt werden. In den Fällen, in denen die Lohnbeihilfe nach dem Abschnitt 3.27 erhöht wurde, wird die nach diesem Abschnitt in Betracht kommende Höchstgrenze um die Zahl 6 heraufgesetzt. Abschnitt 3.24 Satz 3 ist sinngemäß anzuwenden. Abschnitt 3.21 Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.“
2. Im Abschnitt 3.31 wird die Zahl „3.27“ durch die Zahl „3.28“ ersetzt.

– MBI. NW. 1976 S. 2191.

## 8202

### Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung)

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 9. 1976 –  
 B 6130 – 1.2.1 – IV 1

Der Bundesminister der Finanzen hat gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat beschlossene Zwölfte Änderung der Satzung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 176 vom 17. 9. 1976 veröffentlicht.

Nachstehend gebe ich die Änderung der Satzung bekannt. Die Satzung der VBL ist mit RdErl. v. 12. 1. 1967 (SMBI. NW. 8202) veröffentlicht worden.

**§ 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966, zuletzt geändert durch die Elte Änderung der Satzung vom 18. November 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 14 Abs. 3 Buchstabe c wird die Zahl „44“ durch das Wort „44 a“ ersetzt.
2. § 30 erhält die folgende Fassung:

**„§ 30  
Nachversicherung auf Grund des Betriebsrentengesetzes“**

(1) Ist ein Arbeitnehmer nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) nachzuversichern, sind Beiträge und Umlagen zur Anstalt für den entsprechenden Zeitraum in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn Pflicht zur Versicherung bestanden hätte. Beiträge und Umlagen, die nach Fälligkeit (§ 18 Abs. 6 Sätze 4 und 5 des Betriebsrentengesetzes) entrichtet werden, sind entsprechend § 29 Abs. 8 zu verzinsen.

(2) Beiträge, die nach Absatz 1 nachentrichtet worden sind, gelten als Pflichtbeiträge.

(3) Werden Beiträge und Umlagen durch einen an der Anstalt nicht beteiligten Arbeitgeber nachentrichtet, gilt dieser insoweit als Beteiligter im Sinne dieser Satzung.“

3. § 31 erhält folgende Fassung:

**„§ 31  
Auszubildende“**

Die §§ 26 bis 29 gelten entsprechend für Auszubildende im Sinne des für die Beteiligten nach § 19 Abs. 2 Buchstabe a geltenden Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung oder eines diesen Tarifvertrag ersetzenen Tarifvertrages.“

4. In § 32 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Endet“ und dem Wort „erlischt“ die Worte „vor dem 1. Januar 1976“ eingefügt.
5. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Eine beitragsfreie Versicherung entsteht nicht, wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besteht, und zwar auch dann nicht, wenn die Rente nach § 62 a nicht gezahlt wird.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „– mit Ausnahme der in § 60 Abs. 2 Satz 2 genannten Beiträge –“ gestrichen.
6. § 39 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Buchstabe e wird das Wort „Pflichtversicherte“ durch das Wort „Versicherte“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Buchstabe c werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1“ ersetzt.
7. In § 43 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Grundgehalt“ durch das Wort „Ortszuschlag“ ersetzt.
8. Dem § 44 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Pflichtbeiträge, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 44 a entrichtet worden sind, bleiben unberücksichtigt.“
9. Es wird folgender § 44 a eingefügt:

**„§ 44 a  
Versicherungsrente auf Grund des Betriebsrentengesetzes“**

War ein Versicherungsrentenberechtigter nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, auf Grund dessen er

- a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist oder
- b) – wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte – seit minde-

stens drei Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist,

wird die Versicherungsrente für die Zeit dieses Arbeitsverhältnisses wie folgt berechnet:

1. Für je zwölf der in dem nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnis mit Pflichtbeiträgen belegten Monate werden als monatliche Versicherungsrente 0,4 v. H. des Entgelts (Nummer 2) gewährt.
2. Entgelt im Sinne der Nummer 1 ist das Entgelt, das nach § 43 Abs. 1, 2 und 4 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versicherungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte.
3. Für die Ermittlung der mit Pflichtbeiträgen belegten Monate gelten § 38 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. Ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Monaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.

Erreicht der nach den Nummern 1 bis 3 errechnete Betrag nicht monatlich 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit des Arbeitsverhältnisses nach Buchstabe a oder b entrichteten Pflichtbeiträge, ist dieser Betrag maßgebend.“

10. In den §§ 52 und 53 wird jeweils das Zitat „§ 44“ durch das Zitat „§§ 44, 44 a“ ersetzt.
11. § 54 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift des § 54 wird das Wort „Anspruchsberechtigten“ durch das Wort „Hinterbliebenen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 44“ durch das Zitat „§§ 44, 44 a“ ersetzt.
12. In § 56 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Grundgehalt“ durch das Wort „Ortszuschlag“ ersetzt.
13. In § 59 Abs. 6 werden die Worte „Absatz 1 und 4“ durch die Worte „Absatz 1, 1a und 4“ ersetzt.
14. § 60 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:
    - „(1) Der beitragsfrei Versicherte kann die Erstattung der Beiträge beantragen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist und ein Anspruch auf Versicherungsrente nicht besteht.
    - „(2) Der Versicherte, dessen freiwillige Weiterversicherung geendet hat, ohne daß ein Anspruch auf Versicherungsrente besteht, kann jederzeit die Erstattung der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung beantragen. Hat die Anstalt eine Versorgungsrente oder eine Versicherungsrente gewährt, werden nur die nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung erstattet.
    - „(3) Der Antrag auf Beitragserstattung gilt – außer in den Fällen des Absatzes 2 – für alle Beiträge. Er kann nicht widerrufen werden. Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung.
    - „(4) Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt mit der Vollendung des 67. Lebensjahres, in den Fällen des § 27 Abs. 2 Satz 3 jedoch erst vierundzwanzig Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.“
  - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.
  - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „Absatz 5“ ersetzt.
    - bb) In Satz 4 werden die Worte „Absatz 1 Satz 3“ durch die Worte „Absatz 4“ ersetzt.
15. In § 62 a Abs. 1 erhält Buchstabe a folgende Fassung:  
„a) bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Buchstaben c bis e eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Abs. 4 RVO, § 25 Abs. 4 AVG oder § 48 Abs. 4 RKG wegfällt.“
16. In § 64 Abs. 3 werden die Worte „Abs. 1 und Abs. 2“ durch die Worte „Absatz 1 und 2“ ersetzt.

17. § 65 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Buchstabe b werden nach den Worten „nicht erfüllt hat“ die Worte „und für den die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt“ eingefügt.
  - Dem Absatz 4 werden folgende Sätze als Unterabsatz angefügt:  
„Die Zuwendung im Sinne der für die Beteiligten nach § 19 Abs. 2 Buchstabe a geltenden Zuwendungstarifverträge vom 12. Oktober 1973 in der jeweils geltenen Fassung oder der diese Tarifverträge ersetzenen Tarifverträge oder entsprechende Leistungen sind im Monat der Auszahlung zu berücksichtigen; Sonderbeiträge für Kinder bleiben außer Ansatz. Die nach Satz 1 maßgebenden Höchstgrenzen sind für diesen Monat zu verdoppeln.“
  - Dem Absatz 6 wird folgender Unterabsatz angefügt:  
„Absatz 4 Unterabsatz 2 gilt entsprechend.“
18. In § 66 wird folgender Absatz 3a eingefügt:  
„(3a) Ist ein beitragsfrei Versicherter, ein Versicherungsrentenberechtigter oder ein versicherungsrentenberechtigter Hinterbliebener zu einer der in Absatz 3 genannten Strafen rechtskräftig verurteilt worden, entsteht nicht bzw. erlischt der Anspruch auf eine Versicherungsrente nach § 44a Satz 1 Nr. 1 bis 3, §§ 52 bis 54 in Verbindung mit § 44a Satz 1 Nr. 1 bis 3. Der Berechtigte ist verpflichtet, der Anstalt die rechtskräftige Verurteilung mitzuteilen. Die Versicherungsrente ist nach § 44 Abs. 1 Satz 1 neu zu berechnen.“
19. In § 67 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe“ gestrichen.
20. § 70 erhält folgende Fassung:
- „§ 70  
Rückzahlung zuviel gezahlter Anstaltsleistungen
- Hat sich die Versorgungsrente
    - wegen einer Änderung der Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 4 oder
    - wegen einer Neuberechnung nach § 55a vermindert, hat der Berechtigte den etwa überzählten Betrag nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zurückzu zahlen.
  - Ergibt sich die Überzahlung aus der Gewährung oder Änderung einer Rente oder eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung, gilt der überzählte Betrag als Vorschuß auf die Rente oder das Altersruhegeld. Der Berechtigte ist verpflichtet, insoweit seine Ansprüche gegen den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Anstalt abzutreten.
  - Soweit Absatz 2 nicht anzuwenden ist, der Berechtigte seiner Verpflichtung zur Abtretung nicht nachkommt oder die Abtretung nicht zu einer Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs der Anstalt führt, gilt der überzählte Betrag als Vorschuß auf die Leistungen der Anstalt.
  - Die Verpflichtung zum Ausgleich von Überzahlungen in anderen Fällen bleibt unberührt.
  - Die Anstalt kann die Rückzahlung überzahlter Anstaltsleistungen zur Vermeidung einer besonderen Härte ganz oder teilweise erlassen.“
- 20a. Dem § 75 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Nach Berechnung einer Versicherungsrente nach § 44a bzw. nach den §§ 52, 53 in Verbindung mit § 44a sind die diesen Renten zugrunde liegenden Pflichtbeiträge dem Umlagevermögen zuzuführen.“
21. § 76 Abs. 5 wird gestrichen.
- 21a. In § 77 Abs. 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Versicherungsrenten“ die Worte „mit Ausnahme der Versicherungsrenten nach § 44a bzw. nach den §§ 52, 53 in Verbindung mit § 44a“ eingefügt.
22. § 86 Abs. 5 wird gestrichen.
23. § 92 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden nach dem Wort „Versicherungsfalles“ die Worte „längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975“ eingefügt.
    - Satz 2 wird gestrichen.
  - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 wird das Wort „erlischt“ durch die Worte „vor dem 1. Januar 1976 erloschen ist“ ersetzt, und es werden nach den Worten „folgenden Tage an“ die Worte „bis zum 31. Dezember 1975“, nach dem Wort „weiterversichert“ das Wort „gewesen“ und nach dem Wort „erwirbt“ die Worte „als Versorgungsrente im Sinne des § 40 Abs. 3 oder als Versicherungsrente“ eingefügt.
    - Es wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Erlischt die Versorgungsrente oder Versicherungsrente eines in Satz 1 genannten Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten nach dem 31. Dezember 1975, erhält er, wenn er erneut Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente erwirbt, als Versorgungsrente im Sinne des § 40 Abs. 3 oder als Versicherungsrente mindestens den in Satz 1 genannten Betrag.“
    - In Satz 3 werden nach den Worten „Satz 1“ die Worte „und 2“ eingefügt.
  - Dem § 94a wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht in den Fällen des § 30.“
  - In § 96 werden die Worte „bis zum Eintritt des Versicherungsfalles“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1975“ ersetzt.

## § 2

### Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu § 65

In den Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 2 Satz 2 werden in Nummer 1 die Worte „in der sowjetischen Besatzungszone oder in dem Sowjetsektor von Berlin“ ersetzt durch die Worte „in der DDR oder in Berlin (Ost)“.

## § 3

### Übergangsvorschrift zu § 32

Endet die Pflichtversicherung vor der Veröffentlichung dieser Satzungsänderung im Bundesanzeiger und wäre der Versicherte bei Weitergeltung des § 32 in der bisherigen Fassung zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt gewesen, ist dem Antrag auf freiwillige Weiterversicherung stattzugeben, wenn dieser Antrag innerhalb der Ausschlußfrist des § 32 gestellt worden ist.

## § 4

### Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- § 1 Nr. 1, 2, 6, 8 bis 10, 11 Buchstabe b, Nr. 15, 18, 21 und 24 mit Wirkung vom 22. Dezember 1974,
- § 1 Nr. 7, 12 und 13 mit Wirkung vom 1. Januar 1975,
- § 1 Nr. 5 Buchstabe b und Nr. 14 sowie in § 1 Nr. 2 – Änderung des § 30 – Absatz 1 Satz 2 am 1. Januar 1977,
- die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1976.

– MBl. NW. 1976 S. 2191.

## 8300

### Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Übernahme der Kosten für Instandsetzungen von Zusatzgeräten, automatischen Kupplungen, halb- oder vollautomatischen Kraftübertragungen nach § 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 9. 1976 – II B 2 – 4062.4 (39/76)

In der Frage, ob im Zusammenhang mit der Kostenübernahme für die Instandsetzung von Zusatzgeräten, automatischen Kupplungen, halb- oder vollautomatischen Kraftübertragungen oder ähnlichen Vorrichtungen nach § 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 BVG (DVO) auch der Austausch kompletter Vorrichtungen noch als Instandsetzung

im Sinne der genannten Vorschriften angesehen werden kann, vertrete ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung folgende Auffassung:

Eine Instandsetzung setzt einen Defekt voraus. Sie hat den Zweck, die in ihrer Funktion gestörte oder ausgefallene Vorrichtung wieder funktionsfähig zu machen. Das kann durch Reparatur in der Werkstatt geschehen, wobei die vorhandene Vorrichtung – repariert – im Fahrzeug verbleibt. Dabei ist unerheblich, wenn bei der Instandsetzung auch Neuteile verwendet worden sind. Als Instandsetzung ist jedoch auch der Austausch kompletter Vorrichtungen gegen bereits werkseitig **Instandgesetzte** entsprechende Vorrichtungen anzusehen, der aus Kostengründen vorgenommen wird, weil die an sich in der Werkstatt mögliche Reparatur erheblich teurer würde. Gleichermaßen gilt für Fälle, in denen ein solcher Austausch defekter Vorrichtungen gegen werkseitig instandgesetzte Vorrichtungen vom Herstellerwerk vorgeschrieben ist, eine Reparatur von der Werkstatt demnach nicht in Betracht kommt. Nicht als Instandsetzung ist dagegen der Einbau kompletter fabrikneuer Vorrichtungen (z. B. fabrikneues automatisches Getriebe) anzusehen.

Innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren können die Kosten für Instandsetzungen bis zur Höhe der in § 5 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d DVO zu § 11 Abs. 3 und § 13 BVG vorgesehenen Beträge übernommen werden. Der Zeitraum beginnt in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 5 Abs. 3 Nr. 6 DVO mit der Zulassung des Motorfahrzeugs für den Beschädigten oder, wenn der Einbau der genannten Vorrichtungen erst nach der Zulassung vorgenommen worden ist, vom Zeitpunkt des Einbaus an. Nach Ablauf des Zeitraums von 5 Jahren können die Instandsetzungskosten für den folgenden Fünfjahreszeitraum erneut übernommen werden, wenn das Motorfahrzeug weiterhin für den Beschädigten zugelassen ist. Nicht verbrauchte Beträge können nicht im folgenden Fünfjahreszeitraum zusätzlich in Anspruch genommen werden. Die Gewährung solcher Beträge als Härteausgleich nach § 89 BVG ist gleichfalls nicht möglich, weil dies eine unzulässige Ausweitung des in der Verordnung festgelegten Leistungsrahmens bedeutete.

– MBl. NW. 1976 S. 2193.

### 8300

#### Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Anrechnung einer im Todesfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährten Beihilfe auf das Bestattungsgeld nach den §§ 36 und 53 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 1. 10. 1976 – II B 2 – 4210 (38/76)

Nach Nr. 12 Abs. 1 der Beihilfevorschriften (BhV) des Bundes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Februar 1975 (GMBL 1975 Nr. 7 S. 109) wird seit dem 1. 3. 1975 zu den Aufwendungen in Sterbefällen eine Pauschalbeihilfe gezahlt. Bei der Gewährung von Beihilfen nach Nr. 12 oder auch in Verbindung mit Nr. 15 Abs. 1 BhV zu den Aufwendungen in Sterbefällen der Beihilfeberechtigten oder ihrer berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen ist u. a. das Bestattungsgeld nach den §§ 36 und 53 BVG nicht auf die Pauschale anzurechnen. Deshalb sind diese Pauschalbeträge als eine aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zu gewährende Leistung auf das Bestattungsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz anzurechnen.

Bei den Beihilfen nach Nr. 15 Abs. 2 BhV für sonstige Hinterbliebene ist das Bestattungsgeld nach den §§ 36 und 53 BVG allerdings weiterhin zu berücksichtigen. Sie dürfen daher nicht nach § 36 Abs. 4 BVG auf das Bestattungsgeld angerechnet werden.

Bei Beihilfen, die nach der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen des Landes Nordrhein-Westfalen (Beihilfeverordnung – BVO) vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332/SGV. NW. 20320) gewährt werden, ist entsprechend zu verfahren.

Dieser RdErl. ergreht in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Meinen RdErl. v. 6. 5. 1971 (SMBI. NW. 8300) hebe ich auf.

– MBl. NW. 1976 S. 2194.

### 8300

#### Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Gewährung von Hilfsmitteln im Rahmen der Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 BVG für rentenversicherte Berechtigte und Leistungsempfänger

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 10. 1976 – II B 2 – 4031 (41/76)

Zur Frage der Gewährung von Hilfsmitteln für Berechtigte und Leistungsempfänger nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 BVG, die nicht krankenversichert, aber rentenversichert sind, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Wenn die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten gefährdet oder gemindert ist und voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann, kann der Rentenversicherungsträger nach §§ 1236 RVO, 13 AVG, medizinische Leistungen zur Rehabilitation vor allem in Kur- und Spezialeinrichtungen gewähren. Zu den Leistungen gehört auch die Ausstattung mit Körperersatzstücken orthopädischen und anderen Hilfsmitteln (§§ 1237 RVO, 14 AVG). Hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch; vielmehr haben die Versicherungsträger Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren. Sofern diese Leistungen von den Versicherungsträgern aufgrund des ihnen eingeräumten Ermessens abgelehnt werden und die Ablehnung nicht deshalb erfolgt, weil nach den §§ 10–24 a BVG Leistungen für denselben Zweck vorgesehen sind (§ 18c Abs. 6 Satz 1 BVG), liegen Ausschließungsgründe im Sinne des § 10 Abs. 7 Buchstabe a BVG nicht vor.

– MBl. NW. 1976 S. 2194.

## II.

### Innenminister

#### Anerkennung eines Atemschutzgerätes

Bek. d. Innenministers v. 30. 9. 1976 – VIII B 4 – 4.428 – 21

Das mit Bek. v. 28. 6. 1974 (MBl. NW. 1974 S. 943) anerkannte Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmung) AGA Divator 316 kann in zwei Stellungen des Lungenautomaten beatmet werden, und zwar in der Stellung 1 wie ein normaler Preßluftatmung und in der Stellung 2 als Überdruckgerät. Die Stellung 2 hat zur Folge, daß der Ausatemwiderstand wesentlich über dem nach Ziff. 2.33 der Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Behältergeräten mit Druckluft (Preßluftatmern) für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren (RdErl. v. 16. 5. 1968 – SMBI. NW. 2134 –) zulässigen Wert liegt.

Ich weise deshalb darauf hin, daß der AGA Divator 316 im Feuerwehreinsatz nur mit Normalstellung des Lungenautomaten (Stellung 1) eingesetzt werden darf. Die Stellung 2 darf nur zur Druckentlastung des Gerätes benutzt werden.

– MBl. NW. 1976 S. 2194.

### Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

#### Tarif über Verkehrsabgaben im Hafen Preußisch Oldendorf

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 23. 7. 1976 – V/B 4 – 44-82

Folgenden Tarif habe ich am 23. 7. 1976 festgestellt

**Tarif über Verkehrsabgaben im Hafen Preußisch Oldendorf vom 23. 7. 1976**

#### 1. Geltungsbereich

Im Bereich

des Hafens Preußisch Oldendorf

– km 70,853 – 71,760 Südufer des Mittellandkanals –

werden Hafenabgaben (Hafengeld, Ufergeld) nach Maßgabe dieses Tarifs erhoben. Diese Verkehrsabgaben enthalten keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).		für Flöße ab dem Tage nach Beendigung der festgesetzten Lade- und Löschfristen	5 Pf/m <sup>2</sup>
<b>2. Allgemeine Bestimmungen</b>			
2.1 Werden Abgaben nach Tragfähigkeitstonnen berechnet, sind die Angaben hierüber im Eichschein oder Seemeßbrief maßgebend. Sind Fahrzeuge nicht geichtet, sondern nach Nettoraumgehalt vermessen, ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 Tonne Tragfähigkeit zu bewerten.		3.1.14 für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die den Hafen ausschließlich zur Übernahme von Betriebsstoffen für eigene Antriebmaschinen anlaufen oder die zur Hilfeleistung bei der Beladung oder Entladung von Frachtschiffen eingesetzt werden, bei einer Aufenthaltsdauer bis zu 48 Stunden bei längerer Aufenthaltsdauer monatlich	300 Pf 2 Pf/t Tragf.
2.2 Werden Abgaben nach Gewicht berechnet, ist das Bruttogewicht der Güter nach den Angaben in den Fracht- oder Ladepapieren oder die amtliche Gewichtsfeststellung zugrunde zu legen.		3.1.15 Für Sportfahrzeuge wird Hafengeld nach besonderer Vereinbarung erhoben.	
2.3 Bei Holzladungen ohne Gewichtsangaben wird das Gewicht wie folgt ermittelt:		3.2 Ufergeld	
2.3.1 bei schwerem Holz (Afrikan. Birnbaum, Ahorn, Bongossi, Buche, Bruyère, Ebe, Eiche, Esche, Espe, Hainbuche, Hickory, Kambala, Nussbaum, Palisander, Pitchpine, Pock, Rotbuche, Sapeli-Mahagoni, Teak, Ulme (Rüster) und Zebrano) für 1 Fest- oder Kubikmeter (fm/cbm) = 900 kg für 1 Raummeter (rm) = 600 kg für 1 Canad. Cord = 2 300 kg für 1 Faden (Fathom) = 3 700 kg für 1 Standard (Std) = 3 600 kg		3.2.1 Ufergeld wird erhoben für 3.2.11 Güter, die über das Ufer ein- oder ausgeladen werden, 3.2.12 Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden; in diesem Falle wird nur die Hälfte des Ufergeldes erhoben, 3.2.13 Güter, die von Schiff zu Schiff unter Benutzung des Ufers umgeschlagen werden; in diesem Falle wird das Ufergeld nur einmal erhoben.	
2.3.2 bei leichtem Holz (alle anderen Holzarten) für 1 Fest- oder Kubikmeter (fm/cbm) = 700 kg für 1 Raummeter (rm) = 450 kg für 1 Canad. Cord = 1 700 kg für 1 Faden (Fathom) = 2 800 kg für 1 Standard (Std) = 2 600 kg		3.2.14 Getreide, wenn der Umschlag zur Zwischenbehandlung erfolgt; in diesem Falle wird das Ufergeld nur einmal erhoben,	
2.4 Bei Kies und Sand werden für 1 cbm 1 670 kg berechnet.		3.2.15 Personen, die im Fahrgastverkehr über das Ufer ein- oder aussteigen.	
2.5 Werden die Abgaben nach Quadratmetern berechnet, ist die benutzte Fläche durch Vervielfältigung der größten Länge mit der größten Breite zu ermitteln.		3.2.2 Bei der Einstufung der Güter wird das Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen vom 1. April 1959 (Hinweis Nr. 63 im Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland – Vk.Bl. 1959 S. 95 – in der Fassung vom 1. Januar 1961 – Vk.Bl. 1960 S. 256 – nebst Nachträgen) angewendet. Bei Mischladungen wird für die gesamte Ladung der Tarif für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.	
2.6 Angefangene Erhebungseinheiten (100 kg, m, m <sup>2</sup> , Kalendertag, Monat) werden voll berechnet. Die Abgabenbeträge werden jeweils auf volle 10 Pf aufgerundet.		3.2.3 Für jede Tonne umgeschlagenen Gutes wird erhoben für Güter der Güterklasse I = 35 Pf für Güter der Güterklasse II = 35 Pf für Güter der Güterklasse III = 25 Pf für Güter der Güterklasse IV = 25 Pf für Güter der Güterklasse V = 20 Pf für Güter der Güterklasse VI = 13 Pf	
<b>3. Besondere Bestimmungen</b>		3.2.4 Für Fahrgastschiffe und Fahrzeuge, die Personen und Güter befördern, wird neben der nach Tz. 3.2.3 vorgenommenen Abgabe für Güter erhoben für Personen beim jedesmaligen Anlegen im Hafen je Kopf der zugelassenen Höchstzahl der Fahrgäste 3 Pf mindestens jedoch für ein Fahrzeug 300 Pf	
3.1 Hafengeld		4. Befreiungen	
3.1.1 Hafengeld wird erhoben für jede angefangene Zeit-einheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts im Hafengebiet		4.1 Befreit sind vom Hafen- und Ufergeld	
3.1.11 für Fahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend der Beförderung von Gütern dienen und, ohne zu laden oder zu löschen, in einen Hafen einlaufen, ab dem Tag des Einlaufens in den Hafen oder die laden oder löschen und über die festgesetzte Lade- und Löschzeit hinaus im Hafen liegenbleiben, ab dem nach Beendigung der festgesetzten Lade- und Löschfristen folgenden Tage verlassen die Fahrzeuge den Hafen binnen 48 Stunden nach diesem Zeitpunkt, so ermäßigt sich das Hafengeld auf	2 Pf/t Tragf.	Fahrzeuge, Schwimmkörper und Güter, die der Bundesrepublik Deutschland oder den Ländern gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sofern sie Aufsichtszwecken, Wasserbauzwecken oder dem Ausbau der Wasserstraßen dienen,	
3.1.12 für Fahrgastschiffe und Schleppboote, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen, ab dem Tage des Einlaufens in den Hafen	0,5 Pf/t Tragf.	4.2 vom Hafengeld Fahrzeuge, solange sie den Hafen nach Beendigung des Lade- oder Löschgeschäfts wegen Eis oder einer Schiffahrtssperre nicht verlassen können,	
3.1.13 für Fähren, Bagger und sonstige nicht auf Tragfähigkeit geeichten Schwimmkörper, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen, ab dem Tag des Einlaufens in den Hafen und	6 Pf/m <sup>2</sup>	4.3 vom Ufergeld Güter, die lediglich zur Erfüllung steueramtlicher Vorschriften vorübergehend auf Land gesetzt werden.	
		5. Der Tarif tritt am 1. September 1976 in Kraft.	

**Innenminister****Gemeindefinanzreform****Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer  
im Haushaltsjahr 1976**

Gem. RdErl. d. Innenministers - III B 2 - 6/010 - 9665/76 -  
u. d. Finanzministers - Komf 1110 - 1.76 - I D 4 -  
v. 11. 10. 1976

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteueraumlage vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 904), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 1976 (GV. NW. S. 88), - SCV. NW. 602 - wird für den Abrechnungszeitraum Juli bis September 1976 auf

**1 211 740 284,77 DM**

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem II. Quartal 1976 wird voraussichtlich ein Betrag von 1 211 740 305,73 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

- MBl. NW. 1976 S. 2196.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Übereinkommen**

**vom 1. September 1970 über internationale  
Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel  
und über die besonderen Beförderungsmittel,  
die für diese Beförderungen  
zu verwenden sind (ATP)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
v. 14. 10. 1976 - IV/A 2 - 40 - 95

- 1 Der Bundesminister für Verkehr wird im Einvernehmen mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder eine Bekanntmachung über die Durchführung des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), im Verkehrsblatt 1976, Heft 20, veröffentlichen. Ich bitte, diese Bekanntmachung zu beachten.
- 2 Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat eine Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem ATP beschlossen, die in Kürze verkündet werden wird.
- 2.1 Danach wird die Bescheinigung nach Anlage 1 Anhang 1 Ziffer 4 des ATP für Straßenfahrzeuge von der für die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens zuständigen Behörde (Zulassungsstelle nach § 23 StVZO) ausgestellt. Für die Erteilung entsprechender Bescheinigungen für Straßenfahrzeuge, die nicht im Geltungsbereich der StVZO zugelassen sind, sowie für Container, Wechselaufbauten, Wechselbehälter und andere austauschbare Ladungsträger, die im Straßenverkehr verwendet werden, wird jede Behörde örtlich zuständig sein, die Zulassungsstelle nach § 23 StVZO ist.
- 2.2 Zuständige Behörde nach Anlage 1 Anhang 1 Ziffer 1 des ATP zur Bestimmung oder Anerkennung von Prüfstellen sowie nach Anlage 1 Anhang 2 Ziffern 29 und 49 des ATP

zur Bestimmung der Anwendung von Prüfverfahren und zur Beauftragung von Sachverständigen werde ich sein. Ich beabsichtige, sowohl die Anwendung der unter den Ziffern 7 bis 27 bzw. den Ziffern 32 bis 47 der Anlage 1 Anhang 2 des ATP beschriebenen Methoden (Prüfung durch eine Prüfstelle) als auch das vereinfachte Prüfungsverfahren (Prüfung durch einen Sachverständigen) zuzulassen.

Über eine Prüfstelle im Sinne des ATP verfügt z. Z. nur der Bayerische Technische Überwachungs-Verein in München. Das Land Bayern wird in Kürze den Bayerischen Technischen Überwachungs-Verein als Prüfstelle anerkennen. Mit der Aufgabe der Sachverständigen im Sinne des ATP werden die Technischen Überwachungs-Vereine in der Bundesrepublik und in Berlin (West) betraut werden.

- 3 Es bestehen keine Bedenken, wenn die Zulassungsstellen nach § 23 StVZO vor Inkrafttreten der unter Nr. 2 erwähnten Zuständigkeitsverordnung Bescheinigungen nach Anlage 1 Anhang 1 Ziffer 4 des ATP ausstellen. Prüfberichte nach Anlage 1 Anhang 2 des ATP (Prüfberichte einer Prüfstelle), die vom Bayerischen Technischen Überwachungs-Verein erstellt werden, und Prüfberichte nach den Anlagen der Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr - siehe Nr. 1 - (Prüfberichte eines Sachverständigen), die von einem Technischen Überwachungs-Verein in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) gefertigt werden, können bereits jetzt als Prüfberichte für die Vorbereitung von Bescheinigungen nach Anlage 1 Anhang 1 Ziffer 4 des ATP verwendet werden.
- 4 Die Gebühr für die Ausstellung einer Bescheinigung nach Anlage 1 Anhang 1 Ziffer 4 des ATP ist nach der Tarifstelle 30.5 des Allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 - GV. NW. S. 98, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1976 - GV. NW. S. 134 -, (SGV. NW. 2011) zu erheben. Ein Betrag von 10,- DM je Bescheinigung erscheint angemessen.

- MBl. NW. 1976 S. 2196.

**Personalveränderungen****Justizminister****Finanzgerichte**

Es sind ernannt worden:

die Richter am Finanzgericht  
E. Hesse aus Düsseldorf,  
W. Kersken aus Düsseldorf,  
W. Tille aus Düsseldorf und  
H. Zollenkopf aus Münster  
zu Vorsitzenden Richtern am Finanzgericht in Düsseldorf.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Vorsitzender Richter am Finanzgericht Dr. K. O. Etzbach in Düsseldorf.

- MBl. NW. 1976 S. 2196.

**Landesrechnungshof**

Es wurde ernannt:

Oberregierungsrat W. Fink  
zum Regierungsdirektor.

- MBl. NW. 1976 S. 2196.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.